

# Gemeinde Davos

## Beschwerdeauflage Ortsplanung

In Anwendung von Art. 48 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) findet die Beschwerdeauflage bezüglich der von der Volksabstimmung vom 25. November 2018 beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung statt.

<b>Gegenstand:</b>	Teilrevision der Ortsplanung Parzelle Nr. 5737
<b>Auflageakten:</b>	Zonenplan 1:1000, Parzelle Nr. 5737 Planungs- und Mitwirkungsbericht
<b>Auflagefrist:</b>	Vom 5. März bis 3. April 2019 (30 Tage)
<b>Auflageort/Zeit:</b>	Gemeinde Davos, Berglistutz 1, 7270 Davos Platz, Hochbauamt, 4. Stock, während den allgemeinen Büroöffnungszeiten, Tel. Nr.: 081 414 30 80
<b>Planungsbeschwerden:</b>	Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an einer Anfechtung der Planung haben oder nach Bundesrecht dazu legitimiert sind, können innert 30 Tagen seit dem heutigen Publikationsdatum bei der Regierung schriftlich Planungsbeschwerde gegen die Ortsplanung einreichen.
<b>Umweltorganisationen:</b>	Umweltorganisationen üben ihr Beschwerderecht nach Massgabe von Art. 104 Abs. 2 KRG aus, d.h. sie melden sich innert der Beschwerdefrist beim kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) an und reichen danach gegebenenfalls eine Stellungnahme ein.

Davos, 5. März 2019

**Gemeinde Davos**  
**Namens des Kleinen Landrates**  
T. Caviezel, Landammann  
M. Straub, Landschreiber